

Staatsgrenze: Abgrenzung des Territoriums eines Staates von dem Territorium anderer Staaten (-> *Staatsgebiet*) und vom offenen Meer. Je nach ihrer Art werden die S. als staatliche Land-, Wasser- oder Luftgrenzen bezeichnet. Es wird zwischen orographischen, geometrischen und astronomischen S. unterschieden. Die orographische S. - auch natürliche Grenze genannt - ist unter Berücksichtigung der Geländebeschaffenheit (Berge, Gebirgskämme, Flußläufe) gezogen; die geometrische S. ist ohne Berücksichtigung der Geländebeschaffenheit zumeist als gerade Linie gezogen; die astronomische S. ist in Übereinstimmung mit einem Längen- oder Breitengrad des geographischen Netzes festgelegt. In der Praxis erfolgt die Festlegung des Grenzverlaufes vor allem nach orographischen und geometrischen Gesichtspunkten, vielfach in kombinierter Form. Die heute existierenden S. sind auf gewohnheitsrechtlicher oder vertraglicher Basis zustande gekommen. Nachbarstaaten legen den Verlauf ihrer S. in der Regel in vertraglicher Form fest. Die Festlegung der Seegrenzen unterliegt der innerstaatlichen Gesetzgebung des Küstenstaates. Sie werden durch die äußeren Grenzen der Territorialgewässer eines Staates bestimmt. Die Territorialgewässer (Küstenmeer) unterliegen der Souveränität des jeweiligen Küstenstaates, die sich auch auf den Luftraum über dem Küstenmeer sowie auf dessen Meeresboden und Meeresuntergrund erstreckt. Nach der allgemeinen Staatenpraxis legen die Staaten die Breite ihrer Territorialgewässer zwischen 3 und 12 Seemeilen fest; einige Staaten (z. B. lateinamerikanische) beanspruchen Territorialgewässer in größerer Breite. Die DDR hat die Breite ihrer Territorialgewässer in der Ostsee mit 3 Seemeilen bestimmt. Es entspricht dem gegenwärtigen Stand des Völkerrechts und der Rechtsauffassung

der Mehrheit der Staaten, daß die Breite der Territorialgewässer nicht mehr als 12 Seemeilen betragen darf. Die vertragliche Festlegung des Grenzverlaufes zwischen Nachbarstaaten und seine Eintragung in eine kleinmaßstabige Karte wird als Grenzdelimitation bezeichnet. Auf ihrer Grundlage erfolgt die Markierung im Gelände durch Grenzpfähle, -steine usw. Dieser Vorgang heißt Grenzdemarkation. Im Interesse des Schutzes ihrer S. legen die Staaten durch innerstaatliche Gesetzgebung ein spezielles Grenzregime fest. Die S. ist Grenze der Gebietshoheit eines Staates. Aus dem Grundsatz der territorialen -> *Integrität* des Staates ergibt sich die Unantastbarkeit der S. Ein friedliches Neben- und Miteinanderleben der Staaten erfordert zwingend die allseitige Respektierung der S. (—>■ *Gewaltverbot*). Das Internationale Militärtribunal in Nürnberg hat deshalb den Angriff auf die Grenze eines Staates, ihre Verletzung zu einem der schwersten Völkerrechtsdelikte erklärt. Die Methode der Grenzverletzungen zur Vorbereitung einer Aggression ist wiederholt vom deutschen Imperialismus, insbesondere auch bei der Auslösung des zweiten Weltkrieges, angewandt worden. Ausgehend von der Tatsache, daß die Sicherung eines dauerhaften Friedens die Gewährleistung der Unantastbarkeit der S. erfordert, werden entsprechende Festlegungen im geltenden Völkerrecht getroffen (vgl. UNO-Charta, Art. 1 und 2). Die Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten vom 24. 10. 1970 bekräftigt als Grundprinzip des Völkerrechts die Pflicht, daß „sich alle Staaten in ihren internationalen Beziehungen der Androhung oder der Anwendung von Gewalt enthalten, die gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgendeines Staates